



Amtsblatt

für den Landkreis
Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 25

Freitag, 01.11.2019

Inhaltsübersicht:

Sitzung des 3er-Ausschusses (Kreisausschuss, Bauausschuss, Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur) am 04.11.2019 Seite 1

Bauantrag für die Errichtung einer Halle mit Verwaltung und eines Erweiterungsanbaus an den Bestand auf dem Grundstück Fl. Nr. 1557/3, 1567/10, Weidentalstraße 45 der Gemarkung Altdorf Seite 1

Baugenehmigung für Tektur; Errichtung einer Doppelhaushälfte und eines Carports Haus A (hier Errichtung einer Zapf-Garage als Abstellraum mit begehbarem Flachdach, Höheneinplanung Haus korrigiert (23 cm höher), Fenster-/ Fassadenänderungen angepasst), auf dem Grundstück Fl. Nr. 400/7, Laufer Straße 45 der Gemarkung Rückersdorf Seite 1

Baugenehmigung für die Errichtung einer Leichtbauhalle auf dem Grundstück Fl. Nr. 487/11, Altdorfer Straße 15 der Gemarkung Schwaig Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Seite 2

Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde Seite 2

Nr. 140 Sitzung des 3er-Ausschusses (Kreisausschuss, Bauausschuss, Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur) am Montag, den 04.11.2019, um voraussichtlich ca. 14:30 Uhr (im Anschluss an eine nichtöffentliche Sitzung) im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses, Bauausschusses und des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur

1. Sachstand zum Förderprogramm Glasfaser/WLAN-Richtlinie (GWLNR) zur Schaffung eines Glasfaseranschlusses an Schulen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur

1. Institutionelle Jugendförderung 2019 (Haushaltsstelle 4510.7170)
2. Investitionsförderung von Sport-, Schützen- und Musikvereinen im Rahmen der Jugendförderung (Haushaltsstelle 1.4701.9871)

Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

1. Einführung eines 365 €-Tickets (für Schüler/-innen u. Auszubildende) im VGN; Auswirkungen bzw. finanzielle Betroffenheit des Landkreises Nürnberger Land
2. Vorstellung und Erläuterung des Gleichstellungskonzeptes (2019-2024)

Nr. 141 Bauantrag für die Errichtung einer Halle mit Verwaltung und eines Erweiterungsanbaus an den Bestand auf dem Grundstück Fl. Nr. 1557/3, 1567/10, Weidentalstraße 45 der Gemarkung Altdorf

Am 06.02.2019 ist beim Landratsamt Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) der obengenannte Bauantrag für die Errichtung einer Halle mit Verwaltung und eines Erweiterungsanbaus an den Bestand eingegangen. Nachdem es sich bei dem Vorhaben um eine bauliche Anlage handelt, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, wurde von Firma Ernst Jugard GmbH & Co. KG beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) das Bauvorhaben gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in der örtlichen Tageszeitung bekannt zu geben. Die entsprechende Veröffentlichung erfolgt demgemäß im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land und in der Tageszeitung "Der Bote".

Beteiligte im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBO können die Bauakten vom 04.11.2019 bis einschließlich 02.12.2019 beim Land-

ratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, Zimmer 214 während der Besuchszeiten (Montag und Dienstag 7.30 - 16.00 Uhr, Mittwoch 7.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag 7.30 - 18.00 Uhr, Freitag 7.30 - 12.30 Uhr) einsehen. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der vorgenannten Bauordnungsbehörde während der angegebenen Besuchszeiten vorgebracht werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen (Art. 66a Abs. 1 Satz 2 BayBO). Die Zustellung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO).

Nr. 142 Baugenehmigung für Tektur; Errichtung einer Doppelhaushälfte und eines Carports Haus A (hier Errichtung einer Zapf-Garage als Abstellraum mit begehbarem Flachdach, Höheneinplanung Haus korrigiert (23 cm höher), Fenster-/ Fassadenänderungen angepasst) auf dem Grundstück Fl. Nr. 400/7, Laufer Straße 45 der Gemarkung Rückersdorf

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 22.10.2019, Az.: T-2019-40-2, wurde Frau Isabella Holler-Bartzack und Herrn Sascha Christian Holler-Bartzack eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl. Nrn. 399/2, 400/6, 400/8, 400/24, 400/25 der Gemarkung Rückersdorf, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides (Tektur) vom 22.10.2019 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides (Tektur) kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/br) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo. + Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6254 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 143 Baugenehmigung für die Errichtung einer Leichtbauhalle auf dem Grundstück Fl. Nr. 487/11, Altdorfer Straße 15 der Gemarkung Schwaig

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 24.10.2019, Az.: B-2019-304-1, wurde der Firma Sumitomo (SHI) Demag Plastics Machinery GmbH eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt. Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 468/3, 487, 487/32, 487/10, 487/24, 487/23, 489/6, 489/7, 489/8, 489, 490/5, 490/6, 492/4, 492/5, 489/5, 488/16, 488/15, 488/14 und 488/13 der Gemarkung Schwaig, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 24.10.2019 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die

Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Rö) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6255 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 144 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 i.V. mit § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen des Typs Vestas V136 mit jeweils 149 m Nabenhöhe und 136 m Rotordurchmesser auf dem Gemeindegebiet Altdorf b. Nürnberg, Gemarkung Eismannsberg, Fl.Nr. 1668 – WEA 1, Fl.-Nr. 1674/1 – WEA 2 beantragt. Gemäß § 7 Abs. 1 sowie Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung:

Von dem beantragten Vorhaben ist bei Einhaltung der festgelegten Lärmwerte für die umliegende Wohnbebauung keine Lärmbelästigung zu befürchten. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass das geplante Vorhaben zum Konflikt mit den bestehenden und geplanten Nutzungen des Gebietes führt. Die Belange der aktuell gültigen übergeordneten Plangrundlagen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Ausreichende Abstände zu empfindlichen Lebensräumen und Schutzgebieten werden eingehalten. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind keine besonderen Standortpotenziale hinsichtlich Reichtums, Qualität und Regenerationsfähigkeit des Gebietes zu verzeichnen, die unter Berücksichtigung der kumulativ zu betrachtenden Windparks erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben erwarten ließen. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die entstehenden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion durch Versiegelung und Teilversiegelung sowie an der Vegetation sind durch geeignete Maßnahmen kompensierbar.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellungen nicht selbständig anfechtbar sind. Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land: www.nuernberger-land.de – Aktuelles aus dem Amt.

Nr. 145 Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde: 3.012.394.114

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 22. Oktober 2019

SPARKASSE NÜRNBERG
Der Vorstand

L a u f a. d. Pegnitz, 01.11.2019

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat